



Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee

Verordnung über die Benützung der öffentlichen Anlagen

Ausgabe 2016

Inhaltsverzeichnis

VERORDNUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN ANLAGEN DER EINWOHNERGEMEINDE HERZOGENBUCHSEE	3
A. ALLGEMEINES	3
B. MIETOBJEKTE	4
I. Vermietung	4
II. Mietzins	5
III. Benützung der Mietobjekte.....	6
IV. Haftung / Versicherung und Kontrolle	8
C. BENÜTZUNG ÖFFENTLICHER ANLAGEN MIT FREIEM ZUGANG.....	9
D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 53 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Verordnung über die Benützung der öffentlichen Anlagen der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee

A. Allgemeines

- Zweck** **Art. 1** Die Verordnung über die Benützung der öffentlichen Anlagen regelt die Vermietung und Benützung der öffentlichen Anlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee stehen.
- Geltungsbereich** **Art. 2** ¹ Diese Verordnung gilt einerseits für öffentliche Anlagen, die der Bevölkerung vermietet werden (Mietobjekte), und andererseits für frei zugängliche öffentliche Anlagen (Sport- und Pausenplätze).
- ² Sie enthält die Bestimmungen für die Vermietung und Benützung von Mietobjekten sowie die Benützung der öffentlichen Anlagen.
- ³ Spezielle Weisungen zum einzelnen Mietobjekt können dem jeweiligen Objektblatt entnommen werden.
- ⁴ Die Objektblätter gemäss Anhang I bilden integrierende Bestandteile dieser Verordnung. ¹
- ⁵ Die einzelnen Objektblätter können von der Gemeindeverwaltung angepasst oder abgeändert werden. Tarifänderungen obliegen dem Gemeinderat.
- Mietobjekte** **Art. 3** Mietobjekte sind:
- Kornhaus, Wangenstrasse 1
 - Sonnensaal, Zürichstrasse 2
 - Konferenzraum Sonne, Zürichstrasse 2
 - ²
 - Aula Mittelholz, Mittelholzstrasse 34
 - Gemeindesaal Burg, Burgstrasse
 - Aula Oberstufe, Senta Simon-Strasse 6
 - ²
 - ²
 - ²
 - Sporthalle Mittelholz, Mittelholzstrasse 2
 - Turnhalle Burg, Ringstrasse 10
 - Turnhalle Oberstufe, Senta Simon-Strasse 6
 - Fussballanlage Waldäcker, Feld 4, Waldackerweg 21 ³
 - Musikzimmer Oberstufe, Oberdorfweg 7 ³
 - Schulräume allgemein ³

¹ Fassung vom 25.01.2016

² ersatzlos gestrichen am 25.01.2016

³ eingefügt am 25.01.2016

Öffentliche Anlagen	<p>Art. 4 Öffentliche Anlagen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">– Fussballplatz Waldäcker, Feld 4, Waldackerweg 21¹– Rasenplatz Burg– Rasenplatz Mittelholz– Aussenanlagen Oberstufe– Gemeindepark
B. Mietobjekte	
I. Vermietung	
Vermietung	<p>Art. 5 Die Vermietung erfolgt an interessierte natürliche und juristische Personen zur Durchführung einer Veranstaltung.</p>
Benützungsbewilligung	<p>Art. 6¹ Zur Benützung der Mietobjekte ist eine Benützungsbewilligung erforderlich.</p> <p>² Die Bewilligung kann für einzelne Veranstaltungen oder für eine bestimmte Dauer erteilt werden.</p>
Frist	<p>Art. 7 Das Gesuch zur Reservation eines Mietobjekts muss spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung bei der Vermieterin eingereicht werden.</p>
Reservation	<p>Art. 8¹ Die Reservation kann schriftlich oder übers Internet (http://sportanlagen.herzogenbuchsee.ch oder http://www.kulturbuchsi.ch) vorgenommen werden.</p> <p>² Die Vermieterin bestätigt die Reservation. Dies erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs. Vorbehalten bleiben Gesuche für Veranstaltungen von höherem öffentlichen Interesse.</p>
Dauerreservierungen	<p>Art. 9¹ Dauerreservierungen müssen zwingend schriftlich erfolgen. Dauerreservierungen werden durch die Sportkommission bewilligt.</p> <p>² Benützer mit Dauerreservierungen haben in der Regel Vorrang gegenüber anderen Interessenten.</p> <p>³ Dauerbewilligungen werden für das Sommerhalbjahr sowie das Winterhalbjahr erteilt.</p>

¹ ersatzlos gestrichen am 25.01.2016

- Aufhebung von Dauerreservierungen **Art. 10** Dauerreservierungen können durch die Vermieterin zurückgezogen werden:
- Für vorrangige Schul-, Sport- und Gemeindeanlässe;
 - Wenn die Bestimmungen der Bewilligung nicht beachtet werden;
 - Wenn die Beteiligung an Trainings dauernd ungenügend ist, so dass die Zuteilung nicht mehr gerechtfertigt ist;
 - Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse.
- Verzicht auf das Mietobjekt **Art. 11** Verzichtet der Mieter auf das Mietobjekt, so hat er dies der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen.

II. Mietzins

- Berechnung **Art. 12** ¹ Die Berechnung des Mietzinses erfolgt nach dem Tarif auf dem entsprechende Objektblatt.
- ² Der Mietzins für Kulturanlagen wird dem Mieter zum Voraus in Rechnung gestellt.
- ³ Der Mietzins für Sportanlagen wird nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Die Mietkosten für Dauerreservierungen werden halbjährlich abgerechnet. ¹
- Depot oder Versicherungsnachweis **Art. 13** Die Vermieterin kann bei gewissen Mietobjekten ein Depot gemäss Objektblatt und / oder gegebenenfalls einen Versicherungsnachweis verlangen.
- Ausfallen einer Veranstaltung **Art. 14** Findet eine reservierte und bestätigte Veranstaltung nicht statt, muss der Mieter eine Ausfallentschädigung entrichten.
- Ausfallentschädigungen **Art. 15** ¹ Wird die Reservation bis 90 Tage vor der Veranstaltung zurückgezogen, wird ein Unkostenbeitrag von CHF 100.00 verrechnet.
- ² Wird die Reservation weniger als 30 Tage vor der Veranstaltung zurückgezogen, ist der ganze Betrag zu entrichten.

¹ Fassung vom 25.01.2016

III. Benützung der Mietobjekte

Sorgfaltspflicht	<p>Art. 16 Für die Benützung des Mietobjekts gelten grundsätzlich folgende Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none">Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass das Mietobjekt mit der notwendigen Sorgfalt benützt wird.Der Mieter ist für das Öffnen und Schliessen des Mietobjekts verantwortlich.Vor dem Verlassen des Mietobjekts sind die Lichter zu löschen.
Inventar	<p>Art. 17 ¹ Das Inventar stellt ein Bestandteil des Mietobjekts dar.</p> <p>² Der Verlust oder die Beschädigung von Inventar geht zu Lasten des Mieters.</p> <p>³ Ein entsprechender Verlust oder eine Beschädigung ist der Vermieterin bei der Rückgabe mitzuteilen. Bei Dauerbewilligungen hat die Mitteilung unverzüglich nach Eintritt des Schadensfalles zu erfolgen.</p> <p>⁴ Die Vermieterin ist für den Ersatz des Inventars besorgt.</p>
Einrichtung	<p>Art. 18 ¹ Das Mietobjekt wird dem Mieter mit der auf dem Objektblatt definierten Grundeinrichtung übergeben.</p> <p>² Änderungen an der Grundeinrichtung werden dem Mieter nach Aufwand verrechnet. ¹</p> <p>³ Änderungen an der Einrichtung müssen nach der Veranstaltung durch den Mieter rückgängig gemacht werden.</p>
Handhabung der Einrichtung	<p>Art. 19 ¹ Alle Einrichtungen (insbesondere Bühneninstallationen und andere elektronische Einrichtungen) dürfen nur nach vorheriger Instruktion durch die Vermieterin benützt werden.</p> <p>² Die Kosten für die Reparatur von Schäden an Einrichtungen trägt der Mieter.</p>
Dekorationen	<p>Art. 20 ¹ Dekorationen (Deklarationen) und Werbeflächen dürfen nur im Einverständnis der Vermieterin angebracht werden. Dies betrifft je nach Mietobjekt auch das Aufstellen von Vergnügungs-, Ausstellungs- und Verpflegungsständen.</p> <p>² Nach Beendigung der Veranstaltung müssen sie in jedem Fall restlos und ohne Beschädigung des Mietobjekts wieder entfernt werden. Allfällige Beschädigungen am Mietobjekt trägt der Mieter.</p>
Konsumationen	<p>Art. 21 Für Konsumationen in und um das Mietobjekt gelten die besonderen Bestimmungen gemäss dem jeweiligen Objektblatt.</p>

¹ Fassung vom 25.01.2016

Bewilligungen	<p>Art. 22 ¹ Die Beschaffung allfälliger Bewilligungen ist Sache des Mieters.</p> <p>² Werden anlässlich der Veranstaltung Konsumationsartikel verkauft, so ist eine gastgewerbliche Einzelbewilligung erforderlich.</p> <p>³ Im Übrigen gelten, insbesondere betreffend Öffnungs- und Schliessungszeiten, die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes. ¹</p>
Übernahme und Rückgabe	<p>Art. 23 ¹ Die Übernahme des Mietobjekts erfolgt im Beisein der Vermieterin und einer zuständigen Person des Mieters während den ordentlichen Arbeitszeiten des Gemeindepersonals.</p> <p>² Nach Beendigung des Mietverhältnisses wird das Mietobjekt durch die Vermieterin zurückgenommen.</p>
Bezug und Abgabe von Turn- und Sportanlagen	<p>Art. 24 ¹ Turn- und Sportanlagen sowie andere zu ihnen gehörende Räumlichkeiten und Plätze dürfen nicht früher als 10 Minuten vor den bewilligten Zeiten betreten werden.</p> <p>² Nach Beendigung der Aufräumarbeiten sind die Sportanlagen, Turnhallen und die Sporthalle um 22.45 Uhr ruhig zu verlassen.</p>
Reinigung	<p>Art. 25 ¹ Nach Beendigung des Anlasses sind sämtliche benützten Räume durch den Mieter zu reinigen.</p> <p>² Reinigungsarbeiten, die nachträglich durch die Vermieterin vorgenommen werden müssen, werden dem Mieter nach Aufwand in Rechnung gestellt. ¹</p>
Kehricht	<p>Art. 26 Der Kehricht ist zu Lasten der Mieterschaft der ordentlichen Abfuhr zu übergeben.</p>
Rauchverbot	<p>Art. 27 ¹ In den Mietobjekten ist das Rauchen strikte verboten.</p> <p>² Der Mieter ist zur Einhaltung des Rauchverbots verpflichtet und hat dafür zu sorgen, dass es eingehalten wird.</p>
Feuerpolizei	<p>Art. 28 ¹ Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der maximalen Personenbelegung bei Veranstaltungen. Die Einhaltung ist zwingend.</p> <p>² Die maximale Personenbelegung kann dem jeweiligen Objektblatt des jeweiligen Mietobjekts entnommen werden.</p> <p>³ Bei Veranstaltungen in Räumlichkeiten, in welchen keine gesetzliche Feuerschau durchgeführt wurde, ist in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr ein Notfall- und Einsatzkonzept zu erstellen.</p>

¹ Fassung vom 25.01.2016

⁴ Je nach Personen- und Sachgefährdung, Lage, Zugänglichkeit, Wasserbezugsorten usw. kann die Vermieterin verlangen, dass ein Pikettendienst der Feuerwehr zu stellen ist.

Parkordnung

Art. 29 ¹ Der Mieter ist für das Einhalten der Parkordnung verantwortlich.

² Spezielle Bestimmungen zu den Parkmöglichkeiten sind dem Objektblatt des jeweiligen Mietobjekts zu entnehmen.

Ruhe und Ordnung

Art. 30 ¹ Der Mieter ist für Ruhe und Ordnung innerhalb und insbesondere auch ausserhalb des Mietobjekts verantwortlich.

² Die Bestimmungen des Ortspolizeireglements vom 20. Juli 1987 sind zwingend einzuhalten und werden nötigenfalls im Ereignisfall durchgesetzt.

IV. Haftung / Versicherung und Kontrolle

Haftung

Art. 31 ¹ Die Benützung der Mietobjekte und öffentlichen Anlagen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die Benützern und Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

² Der Mieter haftet persönlich für die von ihm verursachten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht.

³ Solidarisch mit dem Mieter haften Vereine und Organisationen für alle von ihren Mitgliedern, Veranstaltungsteilnehmenden und Zuschauern verursachten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen, wobei die benützten Anlagen und Einrichtungen als Mietsache bezeichnet werden.

Schäden

Art. 32 ¹ Der Mieter haftet für alle Schäden in und um das Mietobjekt, die während der Veranstaltung entstehen.

² Allfälligen Schäden sind bei der Rückgabe des Mietobjekts der Vermieterin mitzuteilen.

³ Bei Dauerreservierungen sind Schäden unmittelbar, d.h. bis 5 Arbeitstage nach dem Ereignisfall, der Vermieterin mitzuteilen.

⁴ Die Kosten für die Reparatur der Schäden werden dem Mieter nach Aufwand in Rechnung gestellt. ¹

⁵ Nicht gemeldete Schäden gehen zu Lasten des vorangehenden Mieters.

¹ Fassung vom 25.01.2016

⁶ Falls eine Kautionsleistung geleistet werden musste, werden die Kosten für die Reparatur von Schäden mit dem Betrag verrechnet oder die Kautionsleistung vollständig dafür verwendet.

Liegen gelassene Gegenstände

Art. 33 ¹ Für liegen gelassene oder verloren gegangene Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung.

² Gefundene Gegenstände werden dem Fundbüro der Gemeindeverwaltung übergeben und können dort abgeholt werden.

Versicherung

Art. 34 Der Mieter ist verpflichtet, die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen einzuhalten und das Personal im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften über die berufliche Vorsorge zu versichern, sofern der Mieter Personal entschädigt.

Schadenersatzansprüche

Art. 35 Schadenersatzansprüche von Drittpersonen, welche durch den Veranstalter veränderte Einrichtungen durch Dekorationen oder zusätzlich aufgestellte Einrichtungen zu Schaden kommen, werden durch die Vermieterin abgelehnt.

Kontrollen

Art. 36 Der Vermieterin ist gegen Vorweisen eines entsprechenden Ausweises zu allen Anlässen freier Zugang zum Anlass zu gewähren (Kontrollfunktion).

C. Benützung öffentlicher Anlagen mit freiem Zugang

Allgemeines

Art. 37 Die Allwetter-, Pausen- und Rasenplätze sind der Bevölkerung zur Sportausübung und zur Erholung während folgender Zeiten frei zugänglich:

- a) Allwetter- und Pausenplätze während des ganzen Jahres;
- b) Rasenplätze vom 1. März bis zum 31. Oktober.

Spezielle Weisungen

Art. 38 Spezielle Bestimmungen in Bezug auf ein Mietobjekt können dem jeweiligen Objektblatt entnommen werden.

Öffnungszeiten	<p>Art. 39 ¹ Öffnungszeiten während der Schulzeit gemäss Stundenplan der betreffenden Schule.</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Sommerzeit</th> <th>Winterzeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Montag bis Freitag</td> <td>16.00 - 22.00 Uhr</td> <td>16.00 - 18.00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Samstag</td> <td>10.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 22.00 Uhr</td> <td>10.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Sonntag</td> <td>10.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr</td> <td>10.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr</td> </tr> </tbody> </table> <p>² Öffnungszeiten während der Schulferien</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Sommerzeit</th> <th>Winterzeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Montag bis Samstag</td> <td>09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 22.00 Uhr</td> <td>09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr</td> </tr> <tr> <td>Sonntag</td> <td>10.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr</td> <td>10.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr</td> </tr> </tbody> </table>		Sommerzeit	Winterzeit	Montag bis Freitag	16.00 - 22.00 Uhr	16.00 - 18.00 Uhr	Samstag	10.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 22.00 Uhr	10.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr	Sonntag	10.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr	10.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr		Sommerzeit	Winterzeit	Montag bis Samstag	09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 22.00 Uhr	09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr	Sonntag	10.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr	10.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
	Sommerzeit	Winterzeit																				
Montag bis Freitag	16.00 - 22.00 Uhr	16.00 - 18.00 Uhr																				
Samstag	10.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 22.00 Uhr	10.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr																				
Sonntag	10.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr	10.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr																				
	Sommerzeit	Winterzeit																				
Montag bis Samstag	09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 22.00 Uhr	09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr																				
Sonntag	10.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr	10.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr																				
Schliesszeiten	<p>Art. 40 ¹ Während der hohen Festtage (Karfreitag, Ostern, Auffahrt, eidg. Dank-, Buss- und Betttag, Weihnachten) bleiben die Anlagen in der Regel geschlossen. Ausnahmen erteilt, falls die Ruhe nicht beeinträchtigt wird, die Vermieterin.</p> <p>² Für die Benützung der Sportanlagen an Sonntagen und an den übrigen Feiertagen (Neujahrstag, 2. Januar, Ostermontag, Pfingstmontag, Bundesfeiertrag, 26. Dezember) ist eine Bewilligung der Vermieterin erforderlich.</p> <p>³ Der Betriebsschluss vom Vortag hoher Festtage und öffentlicher Feiertage wird auf 16.00 Uhr festgesetzt.</p> <p>⁴ Die Turnhallen und die Sporthalle sind in den ersten zwei Wochen der Sommerferien geschlossen.</p>																					
Benützungsprioritäten	<p>Art. 41 ¹ Die Schulen haben bei der Benützung der Anlagen gegenüber andern Benützerkreisen Vorrang.</p> <p>² Der vom zuständigen Gemeindeorgan bewilligte Trainings- und Wettbewerbbetrieb der Vereine hat gegenüber der freien Sportausübung Vorrang.</p>																					
Platzbenützung	<p>Art. 42 ¹ Das Betreten der Rasenplätze mit Stollenschuhen ist verboten.</p> <p>² Auf den Allwetter- und Pausenplätzen ist das Mofa fahren verboten.</p> <p>³ Auf allen Schul- und Sportanlagen besteht ein striktes Rauchverbot.</p>																					

⁴ Periodisch erscheinen im Anzeiger besondere Weisungen für die Benützung der gemeindeeigenen Turn- und Sportanlagen. Diese Weisungen sind unbedingt zu beachten. Ebenso sind die besonderen Anordnungen der betreffenden Anlageverwaltung (Schule und Hauswirtschaft) zu befolgen.

Aufsicht

Art. 43 ¹ Die Einhaltung der Benützungsordnung der jeweiligen Schul- und Sportanlage wird durch die Ortspolizeibehörde beaufsichtigt und durch sie oder durch deren Beauftragten mit periodischen Stichproben aktiv kontrolliert.

² Es wird von den BenutzerInnen erwartet, dass die Öffnungszeiten eingehalten, die Vorschriften beachtet und die Anlagen sauber gehalten werden.

³ Abfälle sind selbst zu entsorgen.

⁴ Wer die Anlage betritt, tut dies auf eigenes Risiko. Jede Haftung bei Unfällen wird abgelehnt. Eltern haften für ihre Kinder.

D. Schlussbestimmungen

Reklamationen und Beanstandungen

Art. 44 Reklamationen und Beanstandungen sind unverzüglich an die Vermieterin zu richten.

Strafbestimmungen

Art. 45 ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, wird mit einer Busse von bis zu CHF 2'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.

² In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

³ Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auch Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

Rechtsmittel

Art. 46 Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörde kann der Betroffene innert 30 Tagen schriftlich unter Angabe der Gründe beim Regierungstatthalteramt Beschwerde erheben.

Inkrafttreten

Art. 47 ¹ Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2012 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die folgenden, mit dieser in Widerspruch stehenden früheren Erlasse aufgehoben:

- Weisungen über die Benützung des Sonnensaals 1997
- Tarif für die Benützung des Sonnensaals
- Weisungen über die Benützung des Dachraums im Wehrdienstgebäude Kalberweidli 2008

- Tarif für die Benützung des Dachraums im Wehrdienstgebäude Kalberweidli 2008
- Benützungsordnung Skaterplatz
- Weisungen zur Benützung der Sportanlagen der Gemeinde Herzogenbuchsee 2001
- Weisungen zur Benützung der Sportanlage Waldächer Herzogenbuchsee 2001
- Benützungsordnung für die Aussenplätze der Schul- und Sportanlagen 2001
- Weisungen über die Benützung des Gewölbekellers und der WC-Anlage im Gemeindehaus Bernstrasse 2 sowie des Mehrzweckraumes und der Küche Bernstrasse 2A (Pfadiheim) 2003
- Weisungen über die Benützung des Dachraumes im Kornhaus 2003
- Benützungsordnung für den Verkehrsgarten der Gemeinde Herzogenbuchsee 2003
- Weisung über die Benützung des Mehrzweckraumes Kornhaus 2008

Genehmigungsvermerk

Art. 48 Die Verordnung wurde vom Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 24. Oktober 2011 genehmigt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

Charlotte Ruf

Rolf Habegger

Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung der Verordnung über die Benützung der öffentlichen Anlagen der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee wurde mit Publikation im Anzeiger Oberaargau West vom 17.11.2011, Nr. 46 öffentlich bekannt gegeben.

Herzogenbuchsee, den 10.11.2011

Der Gemeindeverwalter:

Rolf Habegger

Teilrevisionen

Artikel 2, 3, 4, 12, 18, 22, 25, und 32 sowie Anhang I	Gemeinderat vom 25.01.2016
--	----------------------------

Anhang I - Objektblätter**Aula Mittelholz, Mittelholzstrasse 34****Kurzbeschreibung**

Ein lichtdurchfluteter Raum mit Parkettboden und kleiner Bühne.

Zahlen und Fakten

Fläche	100 m ²
Infrastruktur	Bühne Tische / Stühle neue Licht- und Tonanlage Beamer / Leinwand Hellraumprojektor Flügel
Tische Stühle	8 Stück 200 Stück
Sanitäreinrichtung	Getrennte Toilettenanlage
Kapazität gemäss Feuerpolizei	max. 180 Personen

Mietbedingungen

Miete	Fr. 12.00 / h Kostenlos für ortsansässige Vereine und Organisationen, welche für ihre Veranstaltung weder ein Kursgeld noch andere Beiträge verlangen. Auch unentgeltlich werden die Schulräume gemäss Art. 16, Abs. 4, der Volkshochschulverordnung vom 4. August 1993 für folgende Anlässe zur Verfügung gestellt: - vom Kanton anerkannte Lehrerfortbildungskurse - kantonal subventionierte Erwachsenenbildungskurse - Kurse des kantonalen Amtes für Sport
Gastwirtschaft, Überzeitbewilligungen	Die Wirtschaftsführung ist im Rahmen der vorhandenen Infrastruktur möglich. Der Getränkeausschank wie auch das Servieren von fertigen Speisen sind gestattet. Der Veranstalter ist für das rechtzeitige Einholen der erforderlichen gastgewerblichen Einzelbewilligungen F (der Regierungsstatthalter Kanton Bern) verantwortlich. Überzeitbewilligungen für Veranstaltungen, die länger als 00.30h dauern, können im gleichen Verfahren beantragt werden. Veranstalter, die an öffentlichen Anlässen Gäste bewirten, haben sich an den ortsüblichen Preisen zu orientieren.
Parkplätze	Es stehen die öffentlichen gebührenpflichtigen Parkplätze auf dem Braui- und Viehmarktplatz oder die Plätze innerhalb der blauen Zone zur Verfügung.
Besichtigung, Übernahme, Rückübergabe	Roland Bilger 079 396 00 33

Kontakt / Reservationsstelle

Reservierungen nimmt die **Bauabteilung Herzogenbuchsee** 30 Tage im Voraus schriftlich oder auf der Onlinerervationsplattform gerne entgegen.

Tel. 062 956 51 41

bauabteilung@herzogenbuchsee.ch

www.herzogenbuchsee.ch

Aula Oberstufe, Schulstrasse 6



Kurzbeschreibung

Gut geeigneter Raum für kulturelle Veranstaltungen mit Parkettboden, Bühne, Licht- und Tonanlage.

Zahlen und Fakten

Fläche	130 m ²
Infrastruktur	Bühne mit Vorhang 10 Festische / Bänke Licht- und Tonanlage Beamer / Leinwand / Hellraumprojektor Klavier und Flügel
Tische	10 Stück
Stühle	240 Stück
Sanitäreinrichtung	Getrennte Toilettenanlage
Kapazität gemäss Feuerpolizei	max. 250 Personen
Besonderheiten	Konzertstimmung Klavier und Flügel auf eigene Kosten, nur in Absprache mit der Schule

Mietbedingungen

Miete	Fr. 12.00 / h Kostenlos für Vereine und Organisationen aus dem Gebiet des Oberstufenverbandes, welche für ihre Veranstaltung weder ein Kursgeld noch andere Beiträge verlangen. Auch unentgeltlich werden die Schulräume gemäss Art. 16, Abs. 4, der Volkshochschulverordnung vom 4. August 1993 für folgende Anlässe zur Verfügung gestellt: - vom Kanton anerkannte Lehrerfortbildungskurse - kantonale subventionierte Erwachsenenbildungskurse - Kurse des kantonalen Amtes für Sport
Gastwirtschaft, Überzeitbewilligungen	Die Wirtschaftsführung ist im Rahmen der vorhandenen Infrastruktur möglich. Der Getränkeausschank wie auch das Servieren von fertigen Speisen sind gestattet. Der Veranstalter ist für das rechtzeitige Einholen der erforderlichen gastgewerblichen Einzelbewilligungen F (der Regierungsratshalter Kanton Bern) verantwortlich. Überzeitbewilligungen für Veranstaltungen, die länger als 00.30h dauern, können im gleichen Verfahren beantragt werden. Veranstalter, die an öffentlichen Anlässen Gäste bewirten, haben sich an den ortsüblichen Preisen zu orientieren.
Parkplätze	Es stehen die öffentlichen gebührenpflichtigen Parkplätze auf dem Braui- und Viehmarktplatz oder die Plätze innerhalb der blauen Zone zur Verfügung.
Besichtigung, Übernahme, Rückübergabe Kontakt / Reservationsstelle	Marcel Stalder 079 325 40 67 Reservierungen nimmt die Bauabteilung Herzogenbuchsee 30 Tage im Voraus schriftlich oder auf der Onlinereservationsplattform gerne entgegen. Tel. 062 956 51 41 bauabteilung@herzogenbuchsee.ch www.herzogenbuchsee.ch

Fussballanlage Waldäcker



Kurzbeschreibung

Die Sportanlage "Waldäcker" befindet sich im Norden der Gemeinde Herzogenbuchsee, zwischen der Bahn 2000 und der Stamm-Linie Bern-Zürich der SBB.

Zahlen und Fakten

Fläche	Feld 4	ca. 90 m x 58 m
	Hauptplatz mit Nebenplatz 1	ca. 100 m x 64 m
	Nebenplatz 2	ca. 90 m x 58 m
Sanitäreinrichtung	Sanitäre Einrichtungen stehen nicht zur Verfügung. In Absprache mit dem FC kann allenfalls die Anlage im FC Klubhaus benützt werden.	
Besonderheiten	Das Spielfeld 4 ist öffentlich zugänglich. Das Feld kann von Privatpersonen und Vereinen genutzt werden. Der Hauptplatz sowie die Nebenplätze 1-3 können in Absprache mit dem Fussballclub gemietet werden.	

Mietbedingungen

Miete	Kosten pro Einheit (1.5 Stunden):		
	- Hauptplatz	Fr. 20.00	
	- Trainingsplatz	Fr. 10.00	
	- Feld 4	kostenlos	
	Nicht kommerzielle Nutzung	<i>Einheimische</i> Faktor 1	<i>Auswärtige</i> Faktor 2
	Kommerzielle Nutzung	Faktor 1,5	Faktor 2
	Dauerbelegung	Faktor 0,5	
	Wochenende	Faktor 1,5	Faktor 1,5

Gastwirtschaft, Überzeitbewilligungen	Die Wirtschaftsführung ist im Rahmen der vorhandenen Infrastruktur möglich. Der Getränkeausschank wie auch das Servieren von fertigen Speisen sind gestattet. Der Veranstalter ist für das rechtzeitige Einholen der erforderlichen gastgewerblichen Einzelbewilligungen F (der Regierungsstatthalter Kanton Bern) verantwortlich. Überzeitbewilligungen für Veranstaltungen, die länger als 00.30h dauern, können im gleichen Verfahren beantragt werden. Veranstalter, die an öffentlichen Anlässen Gäste bewirten, haben sich an den ortsüblichen Preisen zu orientieren.
--	--

Parkplätze	Die Parkplätze befinden sich bei der Einfahrt der Anlage beim Klubhaus sowie zwischen dem Nebenplatz 2 und dem Tierheim Herzogenbuchsee.
-------------------	--

Kontakt / Reservationsstelle	Max Dürrenmatt Blumenweg 4 3360 Herzogenbuchsee Tel. 079 258 62 71
-------------------------------------	---

Gemeindepark



Kurzbeschreibung

Mitten im Zentrum liegt der idyllische Gemeindepark mit seinem Wahrzeichen, dem "jet d'eau". Er erfüllt eine wichtige Funktion als Begegnungsort und steht der Bevölkerung zur Verfügung.

Zahlen und Fakten

Fläche	ca. 2'220 m ²
Festtische und Bänke	Können bei unserem Werkhof bezogen werden.
Besonderheiten	Die Parkanlage wird ausschliesslich an ortsansässige Vereine oder Privatpersonen vermietet. Die Anzahl der Anlässe ist auf max. 25 pro Jahr beschränkt. Lärmintensive Veranstaltungen wie Open-Air-Kino, Konzerte usw. sind max. 8x pro Jahr zugelassen.

Mietbedingungen

Miete	Fr. 150.00 Tagesgebühr
Kaution	Es kann ein Depot von Fr. 1'000.00 in Rechnung gestellt werden. Das Depot ist nach den Weisungen der Bauabteilung vor Mietbeginn einzuzahlen. Bei der Saalübernahme muss die Zahlungsquittung für das Depot und die Benützung vorgelegt werden, ansonsten kann keine Garantie für die Benützung geleistet werden. Für die Rückerstattung des Depots ist die Bauabteilung zuständig.
Gastwirtschaft, Überzeitbewilligungen	Die Wirtschaftsführung ist im Rahmen der vorhandenen Infrastruktur möglich. Der Getränkeausschank wie auch das Servieren von fertigen Speisen sind gestattet. Der Veranstalter ist für das rechtzeitige Einholen der erforderlichen gastgewerblichen Einzelbewilligungen F (der Regierungsrat Kanton Bern) verantwortlich. Überzeitbewilligungen für Veranstaltungen, die länger als 00.30h dauern, können im gleichen Verfahren beantragt werden. Veranstalter, die an öffentlichen Anlässen Gäste bewirten, haben sich an den ortsüblichen Preisen zu orientieren.
Laser- und Beschallungsanlagen	Beim Einsatz von Laser- und Beschallungsanlagen sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und rechtzeitig die notwendigen gesetzlichen Meldungen durch die Veranstalter vorzunehmen.
Parkplätze	Die Anlieferung bzw. das Befahren der Verkehrsflächen des Parkes ist auf das absolute Minimum zu beschränken und nur für den unmittelbaren Güterumschlag gestattet. Das Parkieren von Fahrzeugen ist ausdrücklich untersagt. Es stehen die öffentlichen gebührenpflichtigen Parkplätze auf dem Braui- und Viehmarktplatz oder die Plätze innerhalb der blauen Zone zur Verfügung. Die Parkplätze des Restaurant Sonne dürfen nicht benützt werden. Insbesondere ist jegliches Abstellen von Fahrzeugen auf der Nordseite des Kornhauses im Bereich der Zufahrt strikte verboten.
Allgemeine Bedingungen	Weitere allgemeine Bedingungen für die Miete von öffentlichen Anlagen der Gemeinde Herzogenbuchsee können der Verordnung über die Benützung der öffentlichen Anlagen entnommen werden.
Besichtigung, Übernahme, Rückübergabe	Bauabteilung Herzogenbuchsee

Kontakt / Reservationsstelle

Reservierungen nimmt die **Bauabteilung Herzogenbuchsee** 30 Tage im Voraus schriftlich oder auf der Onlinerervationsplattform gerne entgegen.

Tel. 062 956 51 41

bauabteilung@herzogenbuchsee.ch

www.herzogenbuchsee.ch

Gemeindesaal Burg, Burgstrasse



Kurzbeschreibung

Im über 100-jährigen altherwürdigen Burgschulhaus ein Saal mit Parkettboden und kleiner Bühne.

Zahlen und Fakten

Fläche	120 m ²
Infrastruktur	Bühne 9 m x 6 m
Tische	12 klappbare Tische 4 Festbänke
Stühle	180 Stück
Sanitäreinrichtung	Toilettenanlage
Kapazität gemäss Feuerpolizei	max. 200 Personen
Besonderheiten	Konzertstimmung Flügel auf eigene Kosten

Mietbedingungen

Miete	Fr. 12.00 / h Kostenlos für ortsansässige Vereine und Organisationen, welche für ihre Veranstaltung weder ein Kursgeld noch andere Beiträge verlangen. Auch unentgeltlich werden die Schulräume gemäss Art. 16, Abs. 4, der Volkshochschulverordnung vom 4. August 1993 für folgende Anlässe zur Verfügung gestellt: - vom Kanton anerkannte Lehrerfortbildungskurse - kantonal subventionierte Erwachsenenbildungskurse - Kurse des kantonalen Amtes für Sport
Gastwirtschaft, Überzeitbewilligungen	Die Wirtschaftsführung ist im Rahmen der vorhandenen Infrastruktur möglich. Der Getränkeausschank wie auch das Servieren von fertigen Speisen sind gestattet. Der Veranstalter ist für das rechtzeitige Einholen der erforderlichen gastgewerblichen Einzelbewilligungen F (der Regierungsstatthalter Kanton Bern) verantwortlich. Überzeitbewilligungen für Veranstaltungen, die länger als 00.30h dauern, können im gleichen Verfahren beantragt werden. Veranstalter, die an öffentlichen Anlässen Gäste bewirten, haben sich an den ortsüblichen Preisen zu orientieren.
Parkplätze	Es stehen die öffentlichen gebührenpflichtigen Parkplätze auf dem Braui- und Viehmarktplatz oder die Plätze innerhalb der blauen Zone zur Verfügung.
Besichtigung, Übernahme, Rückübergabe Kontakt / Reservationsstelle	Heinrich Jordi 079 255 80 48 Reservierungen nimmt die Bauabteilung Herzogenbuchsee 30 Tage im Voraus schriftlich oder auf der Onlinereservationsplattform gerne entgegen. Tel. 062 956 51 41 bauabteilung@herzogenbuchsee.ch www.herzogenbuchsee.ch

Kornhaus, Wangenstrasse 1



Kurzbeschreibung

Mehrzweckraum mit Charme im Erdgeschoss. Separate Küche. Behindertengerecht.

Zahlen und Fakten

Fläche	225 m ²
Kücheneinrichtung	Kochfeld mit zwei Platten, mobiles Cerankochfeld mit zwei Platten, Steamer, Kühlschrank, Abwaschmaschine, Geschirr + Besteck für 100 Personen
Tische	16 Stück
Stühle	120 Stück
	Der Saal wird mit einer Bankettbestuhlung übergeben und zurückgenommen. Andere Einrichtungen sowie eine Endreinigung müssen vor der Übernahme bei der Saalmeisterin bestellt werden. Der Mehraufwand wird mit Fr. 80.00 / Std. verrechnet.
Sanitäreinrichtung	Getrennte Toilettenanlagen, Behinderten-WC
Kapazität gemäss Feuerpolizei	200 Stehplätze 120 Sitzplätze (Konzertbestuhlung) 100 Sitzplätze (Bankettbestuhlung)
Besonderheiten	Der Gemeindepark kann für Apéros in Ergänzung zum Erdgeschoss Kornhaus gegen eine entsprechende Vorreservation benützt werden. Auf der Nordseite des Gebäudes - vor dem Notausgang - dürfen sich keine Personen während der Dauer der Miete aufhalten und der Vorplatz darf nicht benützt werden (Raucher, Apéros, etc.).

Mietbedingungen

Miete	Erdgeschoss Fr. 300.00									
	<table> <tr> <td></td> <td><i>Einheimische</i></td> <td><i>Auswärtige</i></td> </tr> <tr> <td>Nicht kommerzielle Nutzung</td> <td>Faktor 1</td> <td>Faktor 2</td> </tr> <tr> <td>Kommerzielle Nutzung</td> <td>Faktor 1.5</td> <td>Faktor 2</td> </tr> </table>		<i>Einheimische</i>	<i>Auswärtige</i>	Nicht kommerzielle Nutzung	Faktor 1	Faktor 2	Kommerzielle Nutzung	Faktor 1.5	Faktor 2
	<i>Einheimische</i>	<i>Auswärtige</i>								
Nicht kommerzielle Nutzung	Faktor 1	Faktor 2								
Kommerzielle Nutzung	Faktor 1.5	Faktor 2								
	<p>Berechnungsbeispiel: Geburtstagsfest XY von Niederönz (auswärtig), ganzer Tag Fr. 300.00 * Faktor 2 = Fr. 600.00</p>									
Kaution	Es kann ein Depot von Fr. 1'000.00 in Rechnung gestellt werden. Das Depot ist nach den Weisungen der Bauabteilung vor Mietbeginn einzuzahlen. Bei der Saalübernahme muss die Zahlungsquittung für das Depot und die Benützung vorgelegt werden, ansonsten kann keine Garantie für die Benützung geleistet werden. Für die Rückerstattung des Depots ist die Bauabteilung zuständig.									
Gastwirtschaft, Überzeitbewilligungen	Die Wirtschaftsführung ist im Rahmen der vorhandenen Infrastruktur möglich. Der Getränkeausschank wie auch das Servieren von fertigen Speisen sind gestattet. Der Veranstalter ist für das rechtzeitige Einholen der erforderlichen gastgewerblichen Einzelbewilligungen F (der Regierungsstatthalter Kanton Bern) verantwortlich. Überzeitbewilligungen für Veranstaltungen, die länger als 00.30h dauern, können im gleichen Verfahren beantragt werden. Veranstalter, die an öffentlichen Anlässen Gäste bewirten, haben sich an den ortsüblichen Preisen zu orientieren.									
Laser- und Beschallungsanlagen	Beim Einsatz von Laser- und Beschallungsanlagen sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und rechtzeitig die notwendigen gesetzlichen Meldungen durch die Veranstalter vorzunehmen. Der Schalldruckpegel ist in jedem Fall auf 90 db begrenzt und darf nicht überschritten werden.									
Parkplätze	Die Anlieferung bzw. das Befahren der Verkehrsflächen des Parkes ist auf das absolute Minimum zu beschränken und nur für den unmittelbaren Güterumschlag gestattet. Das Parkieren von Fahrzeugen ist ausdrücklich untersagt. Es stehen die öffentlichen gebührenpflichtigen Parkplätze auf dem Braui- und Viehmarktplatz oder die Plätze innerhalb der blauen Zone zur Verfügung. Die Parkplätze des Restaurant Sonne dürfen nicht benützt werden. Insbesondere ist jegliches Abstellen von Fahrzeugen auf der Nordseite des Kornhauses im Bereich der Zufahrt strikte verboten.									
Generelles Rauchverbot	In allen Räumen der Gemeinde Herzogenbuchsee gilt ein generelles Rauchverbot.									
Allgemeine Bedingungen	Weitere allgemeine Bedingungen für die Miete von öffentlichen Anlagen der Gemeinde Herzogenbuchsee können der Verordnung über die Benützung der öffentlichen Anlagen entnommen werden.									
Besichtigung, Übernahme, Rückübergabe	Saalmeisterin: Barbara Stalder 079 389 53 27									
Kontakt / Reservationsstelle	Reservierungen nimmt die Bauabteilung Herzogenbuchsee 30 Tage im Voraus schriftlich oder auf der Onlinereservationsplattform gerne entgegen. Tel. 062 956 51 41 bauabteilung@herzogenbuchsee.ch www.herzogenbuchsee.ch									

Musikzimmer Oberstufe, Oberdorfweg 7



Kurzbeschreibung

Ein Musikzimmer geeignet als Proberaum für Chöre und Bands.

Zahlen und Fakten

Fläche	91 m ²
Infrastruktur	Flügel Hellraumprojektor Leinwand
Stühle	80 Stück
Sanitäreinrichtung	Getrennte Toilettenanlage
Kapazität gemäss Feuerpolizei	max. 80 Personen
Besonderheiten	Konzertstimmung Klavier und Flügel auf eigene Kosten, nur in Absprache mit der Schule

Mietbedingungen

Miete	Fr. 12.00 / h Kostenlos für Vereine und Organisationen aus dem Gebiet des Oberstufenverbandes, welche für ihre Veranstaltung weder ein Kursgeld noch andere Beiträge verlangen. Auch unentgeltlich werden die Schulräume gemäss Art. 16, Abs. 4, der Volkshochschulverordnung vom 4. August 1993 für folgende Anlässe zur Verfügung gestellt: - vom Kanton anerkannte Lehrerfortbildungskurse - kantonal subventionierte Erwachsenenbildungskurse - Kurse des kantonalen Amtes für Sport
Wirtschaftsführung	keine Wirtschaftsführung möglich
Parkplätze	Es stehen die öffentlichen gebührenpflichtigen Parkplätze auf dem Braui- und Viehmarktplatz oder die Plätze innerhalb der blauen Zone zur Verfügung.
Besichtigung, Übernahme, Rückübergabe	Marcel Stalder 079 325 40 67
Kontakt / Reservationsstelle	Reservierungen nimmt die Bauabteilung Herzogenbuchsee 30 Tage im Voraus schriftlich oder auf der Onlinereservationsplattform gerne entgegen. Tel. 062 956 51 41 bauabteilung@herzogenbuchsee.ch www.herzogenbuchsee.ch

Oberstufe Herzogenbuchsee, Aussenanlagen



Kurzbeschreibung

Ein vielfältiger Sportplatz.

Zahlen und Fakten

Fläche	6'500 m ²
Sanitäreinrichtung	Garderoben und Duschen sowie eine Toilettenanlage stehen bei der Turnhalle der Oberstufe zur Verfügung, sofern diese nicht vermietet sind.
Besonderheiten	Rasenplatz Süd mit integrierter Anlaufbahn für Diskus oder Speerwerfen Laufbahn mit Stabhochsprung Kugelstoss und Weitsprung

Mietbedingungen

Miete	Kosten pro Einheit (1.5 Stunden):		
	- Rasenplatz / Laufbahn / Kugelstoss		
		<i>Einheimische</i>	<i>Auswärtige</i>
	einmalige Benützung	Faktor 1	Faktor 2
Dauerbelegung	Faktor 0.5		
Wochenende	Faktor 1.5	Faktor 1.5	

Berechnungsbeispiel:

Verein XY Herzogenbuchsee, Sonntag, 13.00-16.00 Uhr, Rasenplatz
 $3\text{h} / 1.5 = 2$ Trainingseinheiten (TE)
 $2\text{ TE} * 1\text{ Platz} = 2$ Trainingseinheiten
 $2\text{ TE} * \text{Fr. } 10.00 = \text{Fr. } 20.00 * \text{Faktor } 1.5$ (Wochenende) = Fr. 30.00

Parkplätze	Es stehen die öffentlichen gebührenpflichtigen Parkplätze auf dem Braui- und Viehmarktplatz oder die Plätze innerhalb der blauen Zone zur Verfügung.
Besichtigung, Übernahme, Rückübergabe	Marcel Stalder 079 325 40 67
Kontakt / Reservationsstelle	Reservierungen nimmt die Bauabteilung Herzogenbuchsee 30 Tage im Voraus schriftlich oder auf der Onlinereservationsplattform gerne entgegen. Tel. 062 956 51 41 bauabteilung@herzogenbuchsee.ch www.herzogenbuchsee.ch

Schulräume allgemein



Kurzbeschreibung

Räume aller Art geeignet für Sprachkurse, Kochkurse oder handwerkliche Kurse.

Zahlen und Fakten

Grösse	für ca. 20 Personen
Besonderheiten	Die Oberstufe stellt keine Klassenzimmer zur Verfügung.

Mietbedingungen

Räume / Miete	Schulzimmer	Fr. 6.00 / h
	Handarbeits- und Werkräume	Fr. 12.00 / h
	Schulküche	Fr. 12.00 / h

Oberstufenschulhaus

Kostenlos für Vereine und Organisationen aus dem Gebiet des Oberstufenverbandes, welche für ihre Veranstaltung weder ein Kursgeld noch andere Beiträge verlangen. Auch unentgeltlich werden die Schulräume gemäss Art. 16, Abs. 4, der Volkshochschulverordnung vom 4. August 1993 für folgende Anlässe zur Verfügung gestellt:

- vom Kanton anerkannte Lehrerfortbildungskurse
- kantonal subventionierte Erwachsenenbildungskurse
- Kurse des kantonalen Amtes für Sport

Mittelholz- und Burgschulhaus

Kostenlos für ortsansässige Vereine und Organisationen, welche für ihre Veranstaltung weder ein Kursgeld noch andere Beiträge verlangen. Auch unentgeltlich werden die Schulräume gemäss Art. 16, Abs. 4, der Volkshochschulverordnung vom 4. August 1993 für folgende Anlässe zur Verfügung gestellt:

- vom Kanton anerkannte Lehrerfortbildungskurse
- kantonal subventionierte Erwachsenenbildungskurse
- Kurse des kantonalen Amtes für Sport

Wirtschaftsführung	keine Wirtschaftsführung möglich
Parkplätze	Es stehen die öffentlichen gebührenpflichtigen Parkplätze auf dem Braui- und Viehmarktplatz oder die Plätze innerhalb der blauen Zone zur Verfügung.
Besichtigung, Übernahme, Rückübergabe	<p>Oberstufenschulhaus: Marcel Stalder 079 325 40 67 Mittelholzsulhaus: Roland Bilger 079 396 00 33 Burgschulhaus: Heinrich Jordi 079 255 80 48</p>
Kontakt / Reservationsstelle	<p>Reservierungen nimmt die Bauabteilung Herzogenbuchsee 30 Tage im Voraus schriftlich oder auf der Onlinereservationsplattform gerne entgegen. Tel. 062 956 51 41 bauabteilung@herzogenbuchsee.ch www.herzogenbuchsee.ch</p>

Sonnensaal, Zürichstrasse 2



Kurzbeschreibung

Der Sonnensaal mit Galerie, separater Küche, Konferenzraum und behindertengerechter Einrichtung

Zahlen und Fakten

Fläche	<i>Saal</i> 270 m ²	<i>Galerie</i> 40 m ²	<i>Konferenzraum</i> 62 m ²
Kücheneinrichtung	Kochfeld mit vier Platten, Kühlschrank und Abwaschmaschine		
Infrastruktur	Bühne (inkl. Lautsprecher- und Beleuchtungsanlage) 2 Garderoben (inkl. 2 Toiletten und 1 Dusche) Grundeinrichtung Bankettbestuhlung Konferenzraum (ca. 20 Personen, Hellraumprojektor, Flipchart, 4 Stellwände)		
Tische	<i>Saal</i> 45 Stück	<i>Galerie</i> 6 Stück	<i>Konferenzraum</i> 6 Stück
Stühle	400 Stück	36 Stück	26 Stück

Der Saal wird wie abgebildet übergeben und zurückgenommen (Bankettbestuhlung). Andere Einrichtungen sowie eine Endreinigung müssen vor der Übernahme bei der Saalmeisterin bestellt werden. Der Mehraufwand wird mit Fr. 80.00/Std. verrechnet.

Sanitäreinrichtung Getrennte Toilettenanlagen mit Behinderten-WC

Kapazität gemäss Feuerpolizei	ganzer Saal	600 Stehplätze
		260 Sitzplätze (Bankettbestuhlung)
	Galerie	30 Sitzplätze (Bankettbestuhlung)
	grosser Saal	300 Stehplätze
		120 Sitzplätze (Bankettbestuhlung)
	kleiner Saal	114 Sitzplätze (Bankettbestuhlung)
	Konferenzraum	26 Personen

Besonderheiten Der Sonnensaal kann wie folgt unterteilt werden:
 Ganzer Saal inkl. oder exkl. Office
 Grosser Saal inkl. oder exkl. Office
 Der Sonnensaal verfügt über eine Multimedia-Anlage
 Der Saal ist rollstuhlgängig

Mietbedingungen

Miete	<table border="0"> <tr> <td><i>Ganzer Saal</i></td> <td><i>Grosser Saal</i></td> <td><i>Nur Bühne</i></td> <td><i>Multimediaanlage</i></td> <td><i>Konferenzraum</i></td> </tr> <tr> <td>Fr. 375.00</td> <td>Fr. 300.00</td> <td>Fr. 60.00</td> <td>Fr. 50.00</td> <td>Fr. 20.00</td> </tr> </table> <table border="0"> <tr> <td></td> <td><i>Einheimische</i></td> <td><i>Auswärtige</i></td> </tr> <tr> <td>Nicht kommerzielle Nutzung</td> <td>Faktor 1</td> <td>Faktor 2</td> </tr> <tr> <td>Kommerzielle Nutzung</td> <td>Faktor 1.5</td> <td>Faktor 2</td> </tr> <tr> <td>Gastwirt Hotel Sonne</td> <td>Faktor 0.8</td> <td></td> </tr> </table> <p>Berechnungsbeispiel: Lottomatch Verein XY Herzogenbuchsee, ganzer Saal Fr. 375.00 * Faktor 1.5 = Fr. 562.50</p>	<i>Ganzer Saal</i>	<i>Grosser Saal</i>	<i>Nur Bühne</i>	<i>Multimediaanlage</i>	<i>Konferenzraum</i>	Fr. 375.00	Fr. 300.00	Fr. 60.00	Fr. 50.00	Fr. 20.00		<i>Einheimische</i>	<i>Auswärtige</i>	Nicht kommerzielle Nutzung	Faktor 1	Faktor 2	Kommerzielle Nutzung	Faktor 1.5	Faktor 2	Gastwirt Hotel Sonne	Faktor 0.8	
<i>Ganzer Saal</i>	<i>Grosser Saal</i>	<i>Nur Bühne</i>	<i>Multimediaanlage</i>	<i>Konferenzraum</i>																			
Fr. 375.00	Fr. 300.00	Fr. 60.00	Fr. 50.00	Fr. 20.00																			
	<i>Einheimische</i>	<i>Auswärtige</i>																					
Nicht kommerzielle Nutzung	Faktor 1	Faktor 2																					
Kommerzielle Nutzung	Faktor 1.5	Faktor 2																					
Gastwirt Hotel Sonne	Faktor 0.8																						
Kaution	Es kann ein Depot von Fr. 1'000.00 in Rechnung gestellt werden. Das Depot ist nach den Weisungen der Bauabteilung vor Mietbeginn einzuzahlen. Bei der Saalübernahme muss die Zahlungsquittung für das Depot und die Benützung vorgelegt werden, ansonsten kann keine Garantie für die Benützung geleistet werden. Für die Rückerstattung des Depots ist die Bauabteilung zuständig.																						
Gastwirtschaft, Überzeitbewilligungen	Die Wirtschaftsführung ist im Rahmen der vorhandenen Infrastruktur möglich. Der Getränkeausschank wie auch das Servieren von fertigen Speisen sind gestattet. Der Veranstalter ist für das rechtzeitige Einholen der erforderlichen gastgewerblichen Einzelbewilligungen F (der Regierungsratthalter Kanton Bern) verantwortlich. Überzeitbewilligungen für Veranstaltungen, die länger als 00.30h dauern, können im gleichen Verfahren beantragt werden. Veranstalter, die an öffentlichen Anlässen Gäste bewirten, haben sich an den ortsüblichen Preisen zu orientieren.																						
Laser- und Beschallungsanlagen	Beim Einsatz von Laser- und Beschallungsanlagen sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und rechtzeitig die notwendigen gesetzlichen Meldungen durch die Veranstalter vorzunehmen. Der Schalldruckpegel ist in jedem Fall auf 90 db begrenzt und darf nicht überschritten werden.																						
Grossanlässe	Für die Bewilligung von Grossanlässe (> 500 Besucher) sind im Kanton Bern besondere Vorschriften zu beachten. Entsprechende Gesuche müssen mindestens 2 Monate vor der Veranstaltung bei der Gemeinde eingereicht werden.																						
Parkplätze	Der Veranstalter ist für den Parkdienst verantwortlich. Bei einer Veranstaltung ab 70 Personen wird der Parkdienst von der Bauabteilung organisiert und führt für den Veranstalter zu zusätzlichen Kosten von Fr. 76.00/h. Der Parkdienst wird von der Securitas übernommen. Es stehen die öffentlichen gebührenpflichtigen Parkplätze auf dem Braui- und Viehmarktplatz oder die Plätze innerhalb der blauen Zone zur Verfügung. Die Parkplätze vis-à-vis und hinter dem Restaurant Sonne dürfen nicht benutzt werden.																						
Generelles Rauchverbot	In allen Räumen der Gemeinde Herzogenbuchsee gilt ein generelles Rauchverbot.																						
Allgemeine Bedingungen	Weitere allgemeine Bedingungen für die Miete von öffentlichen Anlagen der Gemeinde Herzogenbuchsee können der Verordnung über die Benützung der öffentlichen Anlagen entnommen werden.																						
Besichtigung, Übernahme, Rückübergabe	Saalmeisterin: Barbara Stalder 079 389 53 27																						
Kontakt / Reservationsstelle	Reservierungen nimmt die Bauabteilung Herzogenbuchsee 30 Tage im Voraus schriftlich oder auf der Onlinereservationsplattform gerne entgegen. Tel. 062 956 51 41 bauabteilung@herzogenbuchsee.ch www.herzogenbuchsee.ch																						

Sporthalle Mittelholz, Mittelholzstrasse 2



Kurzbeschreibung

Sie ist die echte Dreifachsporthalle, wo jedem Sportler das Herz höher schlägt. Geeignet sowohl für kleine Gruppen wie auch für grosse Sportanlässe.

Zahlen und Fakten

Fläche	Gesamtfläche 1200 m ² 46 m x 27 m
Infrastruktur	Die Halle ist mit zwei Trennwänden zu drei Hallen abtrennbar. Die Sporthalle verfügt im Weiteren über einen Seminarraum, sowie eine Tribüne mit kleinem Ausschank.
Sanitäreinrichtung	6 Garderoben mit Duschen 2 Duschen mit Behindertensitz Getrennte Toilettenanlage 2 Lehrgarderoben mit Dusche
Kapazität gemäss Feuerpolizei	max. 600 Personen
Besonderheiten	Der Hallenboden kann mit einer Schutzmatte abgedeckt werden. Das Sanitätszimmer verfügt über einen Defibrillator. Der Seminarraum verfügt über einen Sitzungstisch für 14 Personen.

Mietbedingungen

Miete	Kosten pro Einheit (1.5 Stunden): - 1/3 Sporthalle Fr. 12.00 - Seminarraum Fr. 20.00
--------------	--

	<i>Einheimische</i>	<i>Auswärtige</i>
einmalige Benützung	Faktor 1	Faktor 2
Dauerbelegung	Faktor 0.5	
Wochenende	Faktor 1.5	Faktor 1.5

Berechnungsbeispiel:
Verein XY Herzogenbuchsee, Sonntag, 13.00-16.00 Uhr, 3 Hallen
 $3h / 1.5 = 2$ Trainingseinheiten (TE)
 $2 TE * 3 Hallen = 6$ Trainingseinheiten
 $6 TE * Fr. 12.00 = Fr. 72.00 * Faktor 1.5 (Wochenende) = Fr. 108.00$

Wirtschaftsführung	Für die Wirtschaftsführung ist die erforderliche Infrastruktur selber zu organisieren. Der Getränkeausschank ist gestattet, wie auch das Servieren von fertigen Speisen, jedoch nicht deren Zubereitung. Ortsansässige Vereine, welche an ihren öffentlichen Anlässen selber wirten, haben sich an den Art. 28 des Gastgewerbegesetzes (GGG) zu halten und sich an den ortsüblichen Preisen zu orientieren. Anlässlich vereinsinterner Anlässe darf zu Selbstkostenpreisen, jedoch unter Einhaltung des Art. 28 GGG, gewirtet werden.
---------------------------	---

Parkplätze	Parkplätze stehen bei der Sporthalle zur Verfügung.
-------------------	---

Besichtigung, Übernahme, Rückübergabe	Heinrich Jordi 079 255 80 48
--	------------------------------

Kontakt / Reservationsstelle

Reservierungen nimmt die **Bauabteilung Herzogenbuchsee** 30 Tage im Voraus schriftlich oder auf der Onlinerervationsplattform gerne entgegen.

Tel. 062 956 51 41

bauabteilung@herzogenbuchsee.ch

www.herzogenbuchsee.ch

Turnhalle Burg, Ringstrasse 10



Kurzbeschreibung

Mitten in Herzogenbuchsee gelegen. Die Halle bietet gute Möglichkeiten für Trainingsaktivitäten und Sportanlässe.

Zahlen und Fakten

Fläche	ca. 350 m ²
Infrastruktur	Kletterstange, Ringe, Sprossenwand Geeignet für Volleyball, Hallenfußball, Unihockey, etc.
Sanitäreinrichtung	2 Garderoben mit Duschen Getrennte Toilettenanlage Lehrergarderobe mit Dusche
Kapazität gemäss Feuerpolizei	max. 150 Personen
Besonderheiten	Eine Aussenanlage (Rasenplatz) ist vorhanden

Mietbedingungen

Miete	Kosten pro Einheit (1.5 Stunden):		
	- Turnhalle	Fr. 10.00	
		<i>Einheimische</i>	<i>Auswärtige</i>
	einmalige Benützung	Faktor 1	Faktor 2
	Dauerbelegung	Faktor 0.5	
	Wochenende	Faktor 1.5	Faktor 1.5

Berechnungsbeispiel:

Verein XY Herzogenbuchsee, Sonntag, 13.00-16.00 Uhr, 1 Halle

3h / 1.5 = 2 Trainingseinheiten (TE)

2 TE * 1 Halle = 2 Trainingseinheiten

2 TE * Fr. 10.00 = Fr. 20.00 * Faktor 1.5 (Wochenende) = Fr. 30.00

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung ist die erforderliche Infrastruktur selber zu organisieren. Der Getränkeausschank ist gestattet, wie auch das Servieren von fertigen Speisen, jedoch nicht deren Zubereitung.

Ortsansässige Vereine, welche an ihren öffentlichen Anlässen selber wirtten, haben sich an den Art. 28 des Gastgewerbegesetzes (GGG) zu halten und sich an den ortsüblichen Preisen zu orientieren. Anlässlich vereinsinterner Anlässe darf zu Selbstkostenpreisen, jedoch unter Einhaltung des Art. 28 GGG, gewirtet werden.

Parkplätze

Es stehen die öffentlichen gebührenpflichtigen Parkplätze auf dem Braui- und Viehmarktplatz oder die Plätze innerhalb der blauen Zone zur Verfügung.

Besichtigung, Übernahme, Rückübergabe Kontakt / Reservationsstelle

Heinrich Jordi 079 255 80 48

Reservationen nimmt die **Bauabteilung Herzogenbuchsee** 30 Tage im Voraus schriftlich oder auf der Onlinereservationsplattform gerne entgegen.

Tel. 062 956 51 41

bauabteilung@herzogenbuchsee.ch

www.herzogenbuchsee.ch

Turnhalle Oberstufe, Senta Simon-Strasse 6



Kurzbeschreibung

Zwei Hallen bieten für Jung und Alt gute Trainingsmöglichkeiten.

Zahlen und Fakten

Fläche	Halle oben 276 m ² Halle unten 276 m ²
Infrastruktur	Athletikhalle mit Reck, Kletterstange, Ringe, Sprossenwand Sicherungsvorrichtung für freie Saltos etc. Geeignet für Volleyball, Korbball, Hallenfussball, etc.
Sanitäreinrichtung	2 Garderoben mit Duschen Getrennte Toilettenanlage Lehrergarderobe mit Dusche
Kapazität gemäss Feuerpolizei	Halle oben max. 100 Personen Halle unten max. 50 Personen
Besonderheiten	div. Aussenanlagen sind vorhanden

Mietbedingungen

Miete	Kosten pro Einheit (1.5 Stunden):	
	- Turnhalle oben / unten /Aussenanlagen	Fr. 10.00
	einmalige Benützung	<i>Einheimische</i> Faktor 1 <i>Auswärtige</i> Faktor 2
	Dauerbelegung	Faktor 0.5
	Wochenende	Faktor 1.5 Faktor 1.5

Berechnungsbeispiel:

Verein XY Herzogenbuchsee, Sonntag, 13.00-16.00 Uhr, obere Hallen
 $3\text{h} / 1.5 = 2$ Trainingseinheiten (TE)
 $2\text{ TE} * 1\text{ Hallen} = 2$ Trainingseinheiten
 $2\text{ TE} * \text{Fr. } 10.00 = \text{Fr. } 20.00 * \text{Faktor } 1.5$ (Wochenende) = Fr. 30.00

Wirtschaftsführung	Für die Wirtschaftsführung ist die erforderliche Infrastruktur selber zu organisieren. Der Getränkeausschank ist gestattet stattet, wie auch das Servieren von fertigen Speisen, jedoch doch nicht deren Zubereitung. Ortsansässige Vereine, welche an ihren öffentlichen Anlässen selber wirtten, haben sich an den Art. 28 des Gastgewerbegesetzes (GGG) zu halten und sich an den ortsüblichen Preisen zu orientieren. Anlässlich vereinsinterner Anlässe darf zu Selbstkostenpreisen, jedoch unter Einhaltung des Art. 28 GGG, gewirtet werden.
Parkplätze	Es stehen die öffentlichen gebührenpflichtigen Parkplätze auf dem Braui- und Viehmarktplatz oder die Plätze innerhalb der blauen Zone zur Verfügung.
Besichtigung, Übernahme, Rückübergabe	Marcel Stalder 079 325 40 67

Kontakt / Reservationsstelle

Reservierungen nimmt die **Bauabteilung Herzogenbuchsee** 30 Tage im Voraus schriftlich oder auf der Onlinerervationsplattform gerne entgegen.

Tel. 062 956 51 41

bauabteilung@herzogenbuchsee.ch

www.herzogenbuchsee.ch